

2024

Landesbeiträge für Energieeffizienz und erneuerbare Energie für Unternehmen



AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL



PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE

PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN
SÜDTIROL



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bedingungen.....	3
Beiträge für bestehende Gebäude und Anlagen	
Energetische Sanierung von Gebäuden	4
Hydraulischer Abgleich bestehender Heiz- und Kühlanlagen	5
Energetische Optimierung der Straßenbeleuchtung und der Außenbeleuchtung für Sportgebiete und Sportplätze	6
Thermische Solaranlagen.....	7
Elektrische Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen	8
Photovoltaikanlagen für kleine Unternehmen	9
Photovoltaik- und Windkraftanlagen ohne Netzanschluss	10
Energieaudits	11
Beiträge für neue Gebäude	
Thermische Solaranlagen.....	7
Elektrische Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen	8
Photovoltaikanlagen für kleine Unternehmen	9
Photovoltaik- und Windkraftanlagen ohne Netzanschluss	10
Ablauf und Fristen	12
Allgemeine Informationen	14
Nützliche Adressen und Links.....	15



Allgemeine Bedingungen

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

- Mindestinvestition: **4.000,00 Euro** ohne MwSt.
- Die Beiträge werden auf die zulässigen Kosten ohne Mehrwertsteuer gewährt.
Die zulässigen Kosten werden nach den geltenden [Richtlinien](#) berechnet.
- Die Maßnahmen müssen in **Südtirol** durchgeführt werden.
- **Die Begünstigten sind verpflichtet, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Auszahlung des Beitrags die Gebäude oder die Baueinheiten, für welche Maßnahmen gefördert wurden, nicht zu verkaufen oder die wirtschaftliche Tätigkeit im Gebäude, an welchem die Maßnahmen durchgeführt wurden, nicht einzustellen.** Falls diese Verpflichtung nicht eingehalten wird, muss dies dem Amt für Energie und Klimaschutz mitgeteilt werden und der Beitrag wird im Verhältnis zum verbleibenden Zeitraum widerrufen.

MEHRFACHFÖRDERUNG

- Die Beiträge **sind mit keinen** weiteren Beiträgen oder Förderungen sonstiger Art **kumulierbar**, die in staatlichen Bestimmungen oder zu Lasten des Landeshaushaltes für dieselben zulässigen Kosten vorgesehen sind. Das **Verbot der Mehrfachförderung gilt auch für Steuerabzüge** für Renovierungs-, Sanierungs- und ähnliche Arbeiten.

ANTRAGSTELLUNG

- Die Beitragsanträge müssen vom **1. Jänner bis zum 31. Mai** des Jahres eingereicht werden, in dem die Arbeiten beginnen.
- Für jede Maßnahme muss ein Antrag **vor Beginn der Arbeiten der betreffenden Maßnahme** per zertifizierter elektronischer Post (PEC) eingereicht werden.
- Der Beginn der Arbeiten für die betreffende Maßnahme vor dem Tag der Einreichung des Beitragsantrags sowie allfällige Rechnungen, Vorverträge, welche Anzahlungen oder Geldstrafen bei Nichterfüllung vorsehen, oder Nachweise über Kautionszahlungen oder sonstige Zahlungen mit Datum vor jenem der Antragsstellung **haben die Ablehnung des Beitragsantrags zur Folge.** Dies gilt nicht für Beiträge, welche gemäß De-Minimis-Regelung gewährt werden.
- Nicht als Beginn der Arbeiten gelten der Ankauf von Grundstücken sowie Vorarbeiten wie die Planung, das Einholen von Genehmigungen, die Vorbereitung der Unterlagen für den Beitragsantrag und die Erstellung von Machbarkeitsstudien.
- Für Maßnahmen, die sich über **mehrere Jahre** (maximal 3 Jahre) erstrecken, muss der Antragsteller im Beitragsantrag die Ausgaben für jedes Jahr angeben.

GEWÄHRUNG DER BEITRÄGE

- Die Anträge werden **chronologisch** nach Eingang genehmigt, bis die verfügbaren Mittel ausgeschöpft sind.

AUSZAHLUNG DER BEITRÄGE

- Die **Rechnungen** müssen auf den **Begünstigten/die Begünstigte** ausgestellt sein.
- Die **Rechnungen** müssen nach der Antragsstellung ausgestellt worden sein. Die Rechnungen für die Planung, für das Einholen von Genehmigungen, für die Erstellung von Machbarkeitsstudien und für die Vorbereitung der Antragsunterlagen dürfen ein Datum aufweisen, welches vor jenem der Antragsstellung liegt.
- Die **Rechnungen** müssen den Projektkodex CUP enthalten, welcher nach Einreichung des Beitragsansuchens vom Amt mitgeteilt wird.

Energetische Sanierung von Gebäuden

TECHNISCHE VORGABEN

- **Beheizte** Gebäude, welche aufgrund einer Baukonzession errichtet worden sind, die vor dem **12. Jänner 2005 ausgestellt wurde**.
- Nach Abschluss der Maßnahme muss mindestens eine der folgenden Bedingungen **erfüllt** sein:
 - ✚ Zertifizierung der Gebäudehülle mindestens **KlimaHaus C**;
 - ✚ Zertifizierung des Gebäudes **KlimaHaus R**;
 - ✚ Davon ausgenommen sind Gebäude, die unter Denkmal- oder Ensembleschutz stehen.

Von den Beiträgen **ausgeschlossen** sind die Kosten für Maßnahmen an Gebäuden, die abgerissen und wiederaufgebaut werden sowie für neue Zubauten und für die Wärmedämmungen von Dächern, die erhöht werden, mit Ausnahme der zur Wärmedämmung notwendigen Erhöhung.

Bei der Berechnung der zulässigen Kosten bezüglich der nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten laut Kostenvoranschlag berücksichtigt, und zwar bis zu den in den geltenden Richtlinien Art. 9, Absatz 3 festgelegten Höchstbeträgen:

- **Wärmedämmung von Dächern, obersten Geschossdecken und Dachbegrünung** (einschließlich damit verbundener Arbeiten);
- **Wärmedämmung von Außenmauern (von außen und innen), untersten Geschossdecken, Lauben, Terrassen, Balkone und Mehrkosten für hinterlüftete Fassaden** (einschließlich damit verbundener Arbeiten);
- **Wärmerückgewinnung aus Lüftungsanlagen**;
- **Photovoltaikanlagen mit eventuellen Speicherbatterien für Gemeinschaftsanlagen in Kondominien** (Gebäude mit mindestens fünf Baueinheiten und mindestens fünf Eigentümern);
- **Planung, Bauleitung, Gebäudezertifizierung und Luftdichtheitsmessung.**

BEITRAGSHÖHE

- Zertifizierung Gebäudehülle mindestens **KlimaHaus B** oder Zertifizierung Gebäude **KlimaHaus R**:
 - ✚ KLEINES UNTERNEHMEN → **50 %** auf die zulässigen Kosten
 - ✚ MITTLERES UNTERNEHMEN → **40 %** auf die zulässigen Kosten
 - ✚ GROSSES UNTERNEHMEN → **30 %** auf die zulässigen Kosten
- Zertifizierung Gebäudehülle **KlimaHaus C** oder Gebäude unter **Denkmalschutz** oder **Ensembleschutz**:
 - ✚ KLEINES UNTERNEHMEN → **40 %** auf die zulässigen Kosten
 - ✚ MITTLERES UNTERNEHMEN → **30 %** auf die zulässigen Kosten
 - ✚ GROSSES UNTERNEHMEN → **20 %** auf die zulässigen Kosten

Die zulässigen Kosten werden gemäß Artikel 9, Absatz 3 der Richtlinien berechnet.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Antrag** auf Gewährung eines Beitrages gemäß Vordruck;
- Technisches **Datenblatt** gemäß Vordruck;
- Detaillierter **Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- **Gebäudeplan/Plan** der betreffenden Baueinheit mit **Bestand** und **geplanten Änderungen** mit Kennzeichnung der zu dämmenden Flächen und der Position der Lüftungsgeräte mit eventuellen Lüftungskanälen;
- Kopie des **Erkennungsausweises** (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist).

Hydraulischer Abgleich Heiz- und Kühlanlagen

TECHNISCHE VORGABEN

- Gebäude, die aufgrund einer Baukonzession, die vor dem **1. Jänner 2013** ausgestellt wurde, errichtet worden sind.

Bei der Berechnung der zulässigen Kosten bezüglich der nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten laut Kostenvoranschlag berücksichtigt, und zwar bis zu den in den geltenden Richtlinien Art. 10, Absatz 2 festgelegten Höchstbeträgen:

- Temperaturbasierter hydraulischer Abgleich samt Protokollierung;
- Neueinbau von Reglern und Ventilen für den hydraulischen Abgleich von Strängen;
- Austausch von Umwälzpumpen durch automatisch geregelte Pumpen;
- Planung und Bauleitung.

BEITRAGSHÖHE

- KLEINES UNTERNEHMEN → **40%** auf die zulässigen Kosten
- MITTLERES UNTERNEHMEN → **30%** auf die zulässigen Kosten
- GROSSES UNTERNEHMEN → **20%** auf die zulässigen Kosten

Die zulässigen Kosten werden gemäß Artikel 10, Absatz 2 der Richtlinien berechnet

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Antrag** auf Gewährung eines Beitrages gemäß Vordruck;
- Technisches **Datenblatt** gemäß Vordruck;
- Detaillierter **Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- **Hydraulisches Funktionsschema** vor und nach Durchführung der Maßnahme (für den hydraulischen Abgleich von Strängen);
- Kopie des **Erkennungsausweises** (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist).

Energetische Optimierung der Straßenbeleuchtung und der Außenbeleuchtung für Sportgebiete und Sportplätze

TECHNISCHE VORGABEN

- Maßnahmen zur **energetischen Optimierung** und **Umrüstung** in Bereichen, in denen bereits eine Beleuchtungsanlage vorhanden ist:
 - ✚ Straßenbeleuchtung;
 - ✚ Beleuchtung von Fußgängerzonen und Plätzen;
 - ✚ Beleuchtung von Parkplätzen und Parkanlagen;
 - ✚ Beleuchtung von Sportplätzen und Sportgebieten.
- Wenn der Antragsteller mehr als 100 Leuchten für die Außenbeleuchtung in Südtirol betreibt, muss dem Amt für Energie und Klimaschutz vor Gewährung des Beitrages der [Lichtplan](#) vorgelegt werden.
- Es müssen die technischen Richtlinien gemäß [BLR 477/2022](#) eingehalten werden.
- Es muss eine **Einsparung an elektrischer Energie von mindestens 50 %**, bezogen auf die jeweilige Ausgangssituation, nachgewiesen werden,
- Wenn Maßnahmen nur den Einbau von Regelsystemen zur Reduzierung des Lichtstroms und von Systemen zur Fernkontrolle bestehender Beleuchtungsanlagen betreffen, muss eine **Einsparung von mindestens 20%**, bezogen auf die Ausgangssituation, nachgewiesen werden.
- Beim Austausch bestehender Leuchten für **Sportgebiete** oder **Sportplätze** müssen Regelsysteme zur Reduzierung des Lichtstroms eingebaut werden. Falls der Einbau von Regelsystemen nicht möglich ist, müssen die Leuchten einzeln schaltbar sein.

Bei der Berechnung der [zulässigen Kosten](#) bezüglich der nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten laut Kostenvoranschlag berücksichtigt, und zwar bis zu den in den geltenden [Richtlinien Art. 11, Absatz 2](#) festgelegten Höchstbeträgen:

- Austausch bestehender Leuchten zur Straßenbeleuchtung durch [Leuchten vom Typ A](#);
- Umrüstung bestehender Leuchten zur Straßenbeleuchtung in **historischen Ortskernen** oder im historischen Kontext, vorbehaltlich eines Gutachtens des Landesdenkmalamtes;
- Austausch bestehender Leuchten vom Typ LM durch **nach oben abgeschirmten Leuchten**, bei denen eine Streuung des Lichtes außerhalb der zu beleuchtenden Fläche vermieden wird;
- Einbau von **Regelsystemen** zur Reduzierung des Lichtstroms und von Systemen zur Fernkontrolle der Beleuchtungsanlagen;
- Planung, Bauleitung und Abnahme.

BEITRAGSHÖHE

- KLEINES UNTERNEHMEN → **40%** auf die [zulässigen Kosten](#);
- MITTLERES UNTERNEHMEN → **30%** auf die [zulässigen Kosten](#);
- GROSSES UNTERNEHMEN → **20%** auf die [zulässigen Kosten](#).

Die zulässigen Kosten werden gemäß [Artikel 11, Absatz 2 der Richtlinien](#) berechnet.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Antrag** auf Gewährung eines Beitrages gemäß [Vordruck](#);
- Technisches **Datenblatt** gemäß [Vordruck](#);
- **Detaillierter Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- **Pläne, aus denen der Bestand und die geplanten Maßnahmen ersichtlich sind**;
- Kopie des **Erkennungsausweises** (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist).

Thermische Solaranlagen

TECHNISCHE VORGABEN

- Die verwendeten Sonnenkollektoren müssen gemäß Qualitätslabel **Solar Keymark zertifiziert** sein.
- Für den Einbau von thermischen Solaranlagen innerhalb einer abgegrenzten Versorgungszone einer Fernheizanlage **sind keine Beiträge** vorgesehen.

Bei der Berechnung der [zulässigen Kosten](#) bezüglich der nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten laut Kostenvoranschlag berücksichtigt, und zwar bis zu den in den geltenden [Richtlinien Art. 13, Absatz 3](#) festgelegten Höchstbeträgen:

- Thermische Solaranlagen.

BEITRAGSHÖHE

- KLEINES UNTERNEHMEN → **40%** auf die [zulässigen Kosten](#);
- MITTLERES UNTERNEHMEN → **30%** auf die [zulässigen Kosten](#);
- GROSSES UNTERNEHMEN → **20%** auf die [zulässigen Kosten](#).

Die zulässigen Kosten werden gemäß [Artikel 13, Absatz 3 der Richtlinien](#) berechnet.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Antrag** auf Gewährung eines Beitrages gemäß [Vordruck](#)
- Technisches **Datenblatt** gemäß [Vordruck](#)
- Detaillierter **Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben
- Kopie des **Erkennungsausweises** (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist)

Elektrische Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen

TECHNISCHE VORGABEN

- Die Wärmepumpen und die Photovoltaikanlagen müssen **nach Einreichung des Beitragsantrages** eingebaut werden.
- Nach Abschluss der Maßnahme müssen die zu versorgenden Gebäude mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - ✚ Zertifizierung der Gebäudehülle mindestens **KlimaHaus C**;
 - ✚ Zertifizierung des Gebäudes **KlimaHaus R**.
- Einhaltung der **Leistungszahlen** der elektrisch betriebenen Wärmepumpen (COP) gemäß [Art. 14, Absatz 1, Buchstabe c der Richtlinien](#).
- Heizsystem mit einer **Vorlauftemperatur** von maximal 50°C, davon ausgenommen sind Hybrid-Heizanlagen mit Wärmepumpen und Wärmepumpen zur ausschließlichen Warmwasserproduktion.
- Für den Einbau von Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen innerhalb einer abgegrenzten Versorgungszone einer Fernheizanlage **sind keine Beiträge** vorgesehen.

Bei der Berechnung der [zulässigen Kosten](#) bezüglich der nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten laut Kostenvoranschlag berücksichtigt, und zwar bis zu den in den geltenden [Richtlinien Art. 14, Absatz 3](#) festgelegten Höchstbeträgen:

- Wärmepumpe mit Zubehör;
- Wärmepumpe zur ausschließlichen Warmwasserbereitung;
- Geothermische Wärmeentzugsanlage;
- Wärmeentzugsanlage aus Kompostierung.
- Photovoltaikanlage;
- Speicherbatterien;
- Planung, Bauleitung und Gebäudezertifizierung sowie Planungskosten bei Heizung / Kühlung mittels thermischer Bauteilaktivierung (TAB).

Von den zulässigen Kosten für die Wärmepumpe werden die Kosten für eine herkömmliche Methangasheizanlage abgezogen.

BEITRAGSHÖHE

- KLEINES UNTERNEHMEN → **40%** auf die [zulässigen Kosten](#);
- MITTLERES UNTERNEHMEN → **30%** auf die [zulässigen Kosten](#);
- GROSSES UNTERNEHMEN → **20%** auf die [zulässigen Kosten](#).

Die zulässigen Kosten werden gemäß [Artikel 14, Absatz 3 der Richtlinien](#) berechnet.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Antrag** auf Gewährung eines Beitrages gemäß [Vordruck](#);
- Technisches **Datenblatt** gemäß [Vordruck](#);
- Detaillierter **Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- Kopie des **Erkennungsausweises** (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist).

Photovoltaikanlagen für kleine Unternehmen

TECHNISCHE VORGABEN

- Die Maßnahme muss den Einbau von netzgebundenen **Photovoltaikanlagen zur Deckung des jährlichen Bedarfs an elektrischer Energie des Unternehmens** betreffen.
- Je Unternehmen können Photovoltaikanlagen **bis zu einer Gesamtsumme von 50 kW_p Nennleistung** gefördert werden.
- Falls einem Unternehmen bereits Beiträge für Photovoltaikanlagen gemäß Förderrichtlinien 2023 gewährt wurden, kann kein weiterer Beitrag beantragt werden.

Bei der Berechnung der [zulässigen Kosten](#) bezüglich der nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten laut Kostenvoranschlag berücksichtigt, und zwar bis zu den in den geltenden [Richtlinien Art. 15, Absatz 2](#) festgelegten Höchstbeträgen:

- Photovoltaikanlage;
- Speicherbatterien.

BEITRAGSHÖHE

- KLEINES UNTERNEHMEN → **20%** auf die [zulässigen Kosten](#).

Die zulässigen Kosten werden gemäß [Artikel 15, Absatz 2 der Richtlinien](#) berechnet.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Antrag** auf Gewährung eines Beitrages gemäß [Vordruck](#)
- Technisches **Datenblatt** gemäß [Vordruck](#)
- Detaillierter **Kostenvoranschlag**
- Kopie des **Erkennungsausweises** (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist)

Photovoltaik- und Windkraftanlagen ohne Netzanschluss

TECHNISCHE VORGABEN

- Die Anlage muss Stromverbraucher versorgen, für die ein Anschluss an das Stromnetz nicht kostengünstiger realisiert werden kann als der Einbau **gegenständlicher Photovoltaik- oder Windkraftanlage**.
- Die Anlage muss mit Speicherbatterien ausgestattet sein, mit einer Speicherkapazität von:
 - ✚ **für Photovoltaikanlagen:** Speicherkapazität von mindestens 2,5 kWh pro kW_p Nennleistung der Photovoltaikanlage;
 - ✚ **für Windkraftanlagen oder einer Kombination von Photovoltaik- und Windkraftanlagen:** Speicherkapazität zur Abdeckung des elektrischen Energiebedarfs für mindestens zwei Tage.

Bei der Berechnung der [zulässigen Kosten](#) bezüglich der nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten laut Kostenvoranschlag berücksichtigt, und zwar bis zu den in den geltenden [Richtlinien Art. 16, Absatz 2](#) festgelegten Höchstbeträgen:

- Photovoltaikanlage mit Wechselrichter;
- Windkraftanlage mit Wechselrichter;
- Speicherbatterien.

BEITRAGSHÖHE

- KLEINES UNTERNEHMEN → **40%** auf die [zulässigen Kosten](#)
- MITTLERES UNTERNEHMEN → **30%** auf die [zulässigen Kosten](#)
- GROSSES UNTERNEHMEN → **20%** auf die [zulässigen Kosten](#)

Die zulässigen Kosten werden gemäß [Artikel 16, Absatz 2 der Richtlinien](#) berechnet.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Antrag** auf Gewährung eines Beitrages gemäß [Vordruck](#);
- Technisches **Datenblatt** gemäß [Vordruck](#);
- Detaillierter **Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- **Plan** mit Angabe der Lage der der Anlage;
- Kopie des **Erkennungsausweises** (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist).

Energieaudits

TECHNISCHE VORGABEN

- Die Beiträge können **nur kleinen und mittleren Unternehmen** gewährt werden, die nicht zur Durchführung von energetischen Diagnosen gemäß Artikel 8 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 4. Juli 2014, Nr. 102, verpflichtet sind.
- Die Energieaudits müssen gemäß der **Norm EN 16247-1-2-3-4** von unabhängigen und befähigten Experten durchgeführt werden.
- Die Energieaudits müssen eine **technisch-wirtschaftliche Bewertung** der Möglichkeit des Anschlusses an ein Fernwärmenetz oder der Weitergabe eigener Abwärme an Dritte beinhalten.

Bei der Berechnung der zulässigen Kosten bezüglich der nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten laut Kostenvoranschlag berücksichtigt, und zwar bis zu den in den geltenden Richtlinien Art. 17, Absatz 2 festgelegten Höchstbeträgen:

- Durchführung des Energieaudits

BEITRAGSHÖHE

- KLEINES UNTERNEHMEN → **50%** auf die zulässigen Kosten
- MITTLERES UNTERNEHMEN → **40%** auf die zulässigen Kosten

Die zulässigen Kosten werden gemäß Artikel 17, Absatz 2 der Richtlinien berechnet.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Antrag** auf Gewährung eines Beitrages gemäß Vordruck;
- Detaillierter **Kostenvoranschlag**;
- Detaillierte **Beschreibung** des Audits;
- Kopie des **Erkennungsausweises** (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist).

Ablauf und Fristen

Antrag für die Gewährung eines Beitrages

1

Auswahl der Maßnahmen[Liste der Maßnahmen für das Jahr 2024 >>](#)

2

Download des **Beitragsantrages** und des entsprechenden **Datenblattes** von der [Internetseite](#) und **Vorbereitung der Unterlagen (siehe letzte Seite des Beitragsantrags)**

Übermittlung des Antrages vom 1. Jänner bis zum 31. Mai, vor Beginn der Arbeiten.



3

Beginn der Arbeiten
und Ausführung der
Maßnahme.

Zahlung der Rechnungen.



3

AMT FÜR ENERGIE UND KLIMASCHUTZ:

Bearbeitung des Antrages. Falls
Unterlagen fehlen: müssen diese
innerhalb von 30 Tagen auf Anfrage des
Amtes nachgereicht werden.

Dekret für die Genehmigung des Beitrags
innerhalb von 180 Tagen ab Einreichung
des Antrages.

Mitteilung der Höhe des Beitrages sowie
der erforderlichen Unterlagen für die
Auszahlung.

Anmerkung: Die Anträge werden in
chronologischer Reihenfolge bearbeitet. Sind
die verfügbaren Geldmittel erschöpft, so hat
dies den Ausschluss vom Beitrag zur Folge.

Antrag um Auszahlung des Beitrages *(für einjährige Arbeiten)*

1

Ausfüllen des [Auszahlungsantrages](#), der mit der Mitteilung der Beitragsgewährung übermittelt wird und **Vorbereitung der Anlagen** (siehe *letzte Seite des Auszahlungsantrages*).



2

Übermittlung des Auszahlungsantrages **innerhalb 31. Dezember** des Jahres, das auf die Gewährung des Beitrages folgt (z.B. Gewährung des Beitrages 2024 – Auszahlungsantrag spätestens innerhalb 31. Dezember 2025)



3

AMT FÜR ENERGIE UND KLIMASCHUTZ:

Bearbeitung des Auszahlungsantrages. Falls Unterlagen fehlen, müssen diese innerhalb von 30 Tagen auf Anfrage des Amtes nachgereicht werden.

Auszahlung innerhalb von 180 Tagen ab Eingang des Auszahlungsantrages.



4

Auszahlung des Beitrages.

Allgemeine Informationen

AMT FÜR ENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Mendelstraße 33, Parterre
39100 Bozen

Telefon: 0471 41 47 20

E-Mail: energie@provinz.bz.it

PEC: energie.energia@pec.prov.bz.it

Website: <https://umwelt.provinz.bz.it/energie/beitraege-energieeffizienz-nutzung-erneuerbarer-energie.asp>

Parteienverkehr:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 13:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:30 Uhr

GESETZESBESTIMMUNGEN UND VERORDNUNGEN

- [Landesgesetz vom 7. Juli 2010, Nr. 9 in geltender Fassung](#)
- [Beschluss der Landesregierung vom 19. Dezember 2023, Nr.1144](#)

Nützliche Adressen und Links

AGENTUR FÜR EINNAHMEN

Steuerabschreibung für die energetische Sanierung

[Link zur Seite](#)

GSE – GESTORE DEI SERVIZI ENERGETICI

Förderungen Conto Termico

[Link zur Seite](#)

AGENTUR FÜR ENERGIE SÜDTIROL - KLIMAHaus

Kontakte

A.-Volta-Str. 13A

39100 Bozen - Südtirol, Italien

Tel. +39 0471 062 140

info@klimahausagentur.it

www.klimahaus.it

Gebäudezertifizierung

[Link zur Seite](#)

KlimaHaus Energieberater

[Link zur Seite](#)



Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz

Amt für Energie und Klimaschutz

Bozen, 1. Jänner 2024